

Infobrief Schulprogramm

EU-Schulprogramm

Abteilung K - K3 Produktbeihilfen
30.07.2024

EU-Schulprogramm (ESP) im Schuljahr 2023/24 - Infobrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es die Möglichkeit zur Online-Antragstellung im ESP. Dies wurde sowohl von den Lieferanten als auch den Einrichtungen gut angenommen. Für das neue Schuljahr 2024/25 wird es daher nur noch die Online-Antragstellung geben. Diese und weitere wichtige Informationen für das kommende Schuljahr haben wir Ihnen wie gewohnt in einem Infobrief zum Schuljahresbeginn zusammengestellt.

Informieren Sie sich darüber hinaus bitte regelmäßig selbst im Förderwegweiser unter www.schulprogramm.bayern.de über den aktuellen Stand im EU-Schulprogramm.

Aktuelle Hinweise:

- Verwenden Sie ausschließlich aktuelle Formulare für das Schuljahr 2024/25! Diese finden Sie im Förderwegweiser (www.schulprogramm.bayern.de).
- Für die Online-Antragstellung ist es zwingend erforderlich, dass die Meldeblätter für die belieferten Einrichtungen bereits vor der Antragstellung bei der FÜAk eingereicht werden. Reichen Sie daher die vollständig ausgefüllten Meldeblätter zeitnah ein.
- Ihre Lieferscheine müssen zwingend den Namen der Einrichtung, ein konkretes Lieferdatum (Tag, Monat, Jahr) sowie die konkret gelieferten Produkte mit Mengenangabe in kg bzw. Liter aufweisen. Bei Milch und Milchprodukten muss auf dem Lieferschein zusätzlich die Fettstufe angegeben werden.
- Bitte beachten Sie die Förderbarkeit Ihrer gelieferten Produkte. Die Lieferungen nichtförderfähiger Produkte (z.B. Frischkäse, Fruchtjogurt, Pudding) kann zu einer nachträglichen Rückforderung führen!
- Bei einem Lieferantenwechsel im laufenden Schuljahr ist bereits eine Kinderzahl hinterlegt. Das bereits vorhandene Meldeblatt kann als Grundlage verwendet werden.
- Alle für das Schulprogramm relevanten Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich vor Lieferbeginn bitte an uns!

1 Neue Postadresse

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird es für das EU-Schulprogramm eine neue Postadresse geben. Bitte schicken Sie daher zukünftig alle Dokumente und Formulare an folgende Postanschrift:

Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Heinrich-Rockstroh-Straße 10
95615 Marktredwitz

Sie können uns weiterhin auch unter unserer E-Mail-Adresse erreichen:

eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

2 Online-Antragstellung

Seit dem Schuljahr 2023/24 gibt es über das Serviceportal iBalis unter www.ibalis.bayern.de zusätzlich zum gewohnten „Papier-Antrag“ die Möglichkeit zur Online-Antragstellung im ESP.

Da sich die Online-Antragstellung bewährt hat, wird es ab dem Schuljahr 2024/25 nur noch diese Möglichkeit geben. Die Antragstellung mit dem gewohnten „Papier-Antrag“ fällt weg. Im Förderwegweiser werden für das Schuljahr 2024/25 keine Formulare für die Sammelanträge und Lieferbestätigungen bereitgestellt.

Dies gilt auch für die Beantragung der Beihilfe bei der Belieferung von Außenstellen von Grundschulen sowie Heilpädagogischen Tagesstätten. Ab dem Schuljahr 2024/25 ist auch für diese Einrichtungen die Beihilfe ausschließlich digital zu beantragen. Eine Abfrage der E-Mail-Adressen dieser Einrichtungen erfolgt mit dem Meldeblatt.

Alle Informationen zur Online-Antragstellung im ESP finden Sie ausschließlich auf dem Serviceportal iBalis unter www.ibalis.bayern.de und über den Förderwegweiser unter www.schulprogramm.bayern.de.

Wie bereits mit unserem Infoschreiben vom 04.04.2023 mitgeteilt, benötigen Sie für den Zugang zu iBalis neben Ihrer 10-stelligen Betriebsnummer auch eine PIN. Diese müssen Sie per E-Mail unter pin@lkv.bayern.de beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV) beantragen.

3 Kinderzahl

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der Zuwendung ist die Kinderzahl. Ab dem Schuljahr 2024/25 wird dabei der Stichtag künftig vom 1. August auf den 1. September geändert.

Maßgebend für die Ermittlung der Kinderzahl im Schuljahr 2024/25 ist der Stichtag 01.09.2024. Dieser Stichtag bietet sowohl für die Kindergärten als auch für die Schulen eine leichtere Berechnung der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Für Sie als Lieferant sind in diesem Zusammenhang weitere folgende Punkte wichtig:

- Bei der Kinderzahl ist entscheidend, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder bzw. Schüler zum Stichtag 01.09.2024 bei der Einrichtung registriert sind. Diese Zahl gilt für das gesamte Schuljahr!
- Stimmen Sie Ihre Lieferungen mit der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder aus dem Meldeblatt ab.
- Bitten Sie Ihre Einrichtungen, das Meldeblatt zügig zu bearbeiten. Erst wenn ein Meldeblatt bei uns erfasst ist, können Sie die Lieferungen online in iBalis anlegen.
- Die Einrichtungen müssen für jeden Standort bzw. Außenstelle ein eigenes Meldeblatt ausfüllen.
- Es darf nur das aktuelle Meldeblatt für das Schuljahr 2024/25 verwendet werden.
- Wird auf dem Meldeblatt die Kinderzahl mit einem Tipp-Ex geändert, können wir das Meldeblatt nicht akzeptieren.
- Achten Sie darauf, dass jedes Meldeblatt Stempel und Unterschrift der Einrichtung sowie Ihre Unterschrift enthält.
- Zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Kinder beachten Sie die Ausführungen unter Bst. C Nr. 4 im Merkblatt für Lieferanten.
- Wenn eine Einrichtung von einem Lieferanten im Laufe des Schuljahres zu einem anderen wechselt, gilt weiterhin die Kinderzahl vom 01.09.2024! Bei einem Lieferantenwechsel unterm Jahr müsste bereits eine Kinderzahl gemeldet sein. Sollte eine Einrichtung zu Ihnen wechseln, dann lassen Sie sich bitte eine Kopie des bereits vorhandenen Meldeblattes geben. Richten Sie sich bitte nach dieser Kinderzahl. Eine erneute Meldung der Kinderzahl ist nicht notwendig.
- Ein Lieferantenwechsel ist nur zum Ende der Lieferperiode möglich!

Bei Unklarheiten zur Kinderzahl wenden Sie sich bitte vorab an uns!

4 Liefermengen und Portionspauschale

Für das Schuljahr 2024/25 wird es eine geänderte Portionenanzahl geben. Der August wird nicht gefördert.

Achtung: → Beachten Sie daher unbedingt die maximal förderfähigen Mengen, die für die jeweilige Lieferperiode unter www.schulprogramm.bayern.de festgelegt werden.

Lieferanten, die monatlich abrechnen, weisen wir **dringend** darauf hin, dass die maximal förderfähige Menge bzw. Anzahl der geförderten Portionen je Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn der Monatswechsel innerhalb einer Kalenderwoche liegt.

Dies ist im kommenden Schuljahr bei folgenden Monatswechseln der Fall:

- September – Oktober (KW 40)
- März – April (KW 14)
- April – Mai (KW 18)
- Juni – Juli (KW 27)

Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Lieferungen! **Diese Anpassung wird auch im Förderwegweiser bekannt gegeben.**

5 Lieferung ökologischer Produkte

Obst- und Gemüseprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

Zusätzlich müssen Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischer Erzeugung liefern, grundsätzlich gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Verordnung) zertifiziert sein. Bei zertifizierten Unternehmen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage des Öko-Zertifikats (Artikel-35 Absatz 1-Bescheinigung). Das Öko-Zertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FüAk vorzulegen. Sobald das jeweilige Öko-Zertifikat abgelaufen ist, müssen Sie uns zeitnah das Neue zuschicken, da sonst nur mit der konventionellen Pauschale abgerechnet werden kann.

Weitere Hinweise zur Lieferung von Obst und Milch aus ökologischer Erzeugung sind im Merkblatt, Punkt 4, nachzulesen.

6 Wichtige Hinweise aus den Vor-Ort Kontrollen (VOK)

In den diesjährigen Vor-Ort-Kontrollen gab es erneut Beanstandungen bei den Lieferscheinen sowie bei den von den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Kinderzähllisten. Bei diesen Beanstandungen sind Rückforderungen mit zusätzlichen Sanktionen möglich. Deshalb möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

- **Lieferscheine**

Kann eine Lieferung nicht anhand von Lieferscheinen belegt werden, werden diese Mengen nicht anerkannt und zurückgefordert. Auf dem Lieferschein müssen zwingend der Name der Einrichtung, das korrekte Lieferdatum und die konkret gelieferten Produkte mit Mengenangabe in kg bzw. Liter angegeben sein. Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten wird zusätzlich die Angabe zur Fettstufe benötigt. Bei Lieferung von ökologischer Ware muss die Bezeichnung „Bio“ ersichtlich sein.

Bitte beachten Sie: Bereits eine kleine finanzielle Beanstandung kann sich im Rahmen der Hochrechnung erheblich auf den Rückforderungsbetrag auswirken! Dazu können noch Sanktionen ausgesprochen werden.

- **Kinderzahllisten der Einrichtungen**

Bei einer VOK werden auch Einrichtungen geprüft. Dabei müssen sie Kinderzahllisten vorlegen, damit die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nachvollzogen werden kann. Kann durch die Listen die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag nicht eindeutig ermittelt werden oder liegt eine nach unten abweichende Kinderzahl vor, bedeutet das für Sie ebenfalls eine Rückforderung.

Deshalb möchten wir Sie auf folgende Kriterien einer Kinderzahlliste hinweisen:

- Es muss ein offizieller EDV-Ausdruck sein.
- Der Stichtag 01.09.2024 muss durch den EDV-Ausdruck ersichtlich sein.
- Das Geburtsdatum des jeweiligen Kindes muss angegeben sein (nicht bei Grundschulen).
- Der Ausdruck muss von der Einrichtung gestempelt und unterschrieben werden.

Bitte geben Sie diese Informationen an die Einrichtungen weiter.

- Bitte weisen Sie die Einrichtungen auch auf folgende Verpflichtungen hin:
 - Hinweis auf die Teilnahme am EU-Schulprogramm mit dem Poster im Eingangsbereich oder auf der Homepage (falls vorhanden). Download unter www.schulprogramm.bayern.de
 - Durchführung und Dokumentation der verpflichtenden flankierenden pädagogischen Maßnahmen (Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan bzw. Lehrplan plus für die 1.- 4 Klassen und entsprechende Behandlung des Themas Ernährung im Unterricht in den zugelassenen 5.- 10. Klassen.)

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien und einen guten Start mit dem EU-Schulprogramm ins neue Schuljahr 2024/25!

Bei Fragen zum EU-Schulprogramm stehen wir Ihnen weiterhin gerne telefonisch und per Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

FüAk Sachgebiet K3 – EU-Schulprogramm-Team

